



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)  
W <http://wko.at/sp>

Per E-Mail:

[post@III9a.bmwa.gv.at](mailto:post@III9a.bmwa.gv.at),  
[walter.neubauer@bmwa.gv.at](mailto:walter.neubauer@bmwa.gv.at),  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
462.201/0002-III/9a/2006 2.2.2007	Sp 530/29/02 Dr.BO/KR Dr. Barbara Oberhofer/BMWA-BMVG Novelle	4394	16.4.2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der BMVG-Novelle und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### Grundsätzliches

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt im Wesentlichen die vorliegende Novelle zum BMVG, mit welcher Lösungen - basierend auf der Evaluierung des BMVG aus dem Jahr 2004 - insbesondere im Bereich des Leistungs- und Beitragsrecht vorgesehen sind. Zu folgenden Punkten ist konkret zu bemerken:

#### Im Detail

##### **Zu Ziffer 4 (§ 6 Abs 3):**

Nach dieser Bestimmung sind nachträgliche BMVG-Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse weiterzuleiten. Nachträgliche Beitragszahlungen können, so der Entwurf, bspw auf gerichtlichen Vergleichen basieren. Gerichtliche Vergleiche sind in der Regel allerdings nicht hinsichtlich der für das BMVG relevanten Bemessungsgrundlage aufgeschlüsselt. Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich daher den Hinweis, dass dies in der praktischen Handhabung zu Schwierigkeiten führen wird.

##### **Zu Ziffer 5 (§ 7):**

###### Überschrift:

§ 7 BMVG regelt, ob für Personen, die bei aufrechterm Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhalten (sogen. „entgeltfreie Zeiten“), und wenn ja, in welcher Höhe Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten sind. Die geltende Überschrift „Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume“ umschreibt den Inhalt dieser Bestimmung treffend und präzise. Die vorgeschlagene Überschrift „Beitragsleistung für besondere Fälle“ würde daher keine Verbesserung bedeuten. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher für die **Beibehaltung** der geltenden Überschrift - nämlich „**Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume**“ - aus.

Abs 3:

Hinsichtlich der BMVG-Beiträge sollte klargestellt werden, dass die fiktive Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Höhe der BMVG-Beiträge nur in jenen Fällen heranzuziehen ist, in denen der Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung (gemäß bspw § 8 AngG bzw EFZG) erhält. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„Für die Dauer eines Anspruchs auf Krankengeld nach dem ASVG hat der Arbeitnehmer für Zeiten ohne (Teil-)Entgelt bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis [...]“*

Abs 4:

Die vorgesehene „fiktive Bemessungsgrundlage“ für die Beitragsleistung zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse ist bei Anspruch auf Wochengeld das - so der Entwurf - „für den Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles regelmäßig gebührende Entgelt, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall regelmäßig gebührenden Entgelt“. Die Formulierung ist nicht ganz eindeutig, so dass hier eine eindeutige legislative Festlegung zweckdienlich ist.

Darüber hinaus ist zur „fiktiven Bemessungsgrundlage“ in den Fällen, dass ein Beschäftigungsverbot (nach § 3 Mutterschutzgesetz - MSchG) unmittelbar in Anschluss an eine Karenz nach MSchG nach einer Beschäftigung im selben Arbeitsverhältnis zwischen einer Karenz und dem Beschäftigungsverbot, die kürzer als drei Monate dauert, anzumerken: Vor dem Hintergrund des Projekts „Verwaltungskostenreduktion“ erscheint es sachgerecht und praxisgerecht, wenn die „fiktive Bemessungsgrundlage“ sich an dem Regelungen hinsichtlich der Höhe des Wochengeldes in solchen Fällen orientiert bzw. anlehnt (vgl. § 162 ASVG).

Abs 6:

Grundsätzlich gilt bei Inanspruchnahme einer Bildungskarenz (gem. § 11 AVRAG), dass der AG BMVG-Beiträge in der Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsentgeltes (=fiktive Bemessungsgrundlage) zu leisten hat. Für Personen, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, sieht der Entwurf nunmehr vor, das (idR höhere) Arbeitslosenentgelt (gem. § 26 ALVG) als fiktive Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Mehraufwand des Familienlastenausgleichfonds (FLAF).

Vorweg ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz für die Dauer von mindestens drei Monaten (gemäß § 11 AVRAG) zwischen dem Unternehmen und der Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin zu vereinbaren ist. Der Bildungskarenz liegen wechselseitigen, teilweise korrespondierende Interessen zugrunde: Unternehmen stimmen einer solchen Bildungskarenz zu, damit sich ihre Arbeitnehmer höher und weiter qualifizieren können. Klar ist aber auch, dass die Arbeitnehmer mit dieser - zumindest drei Monate dauernden - Weiterbildung ihre Attraktivität am Arbeitsmarkt an sich erhöhen. Aus diesem Grund sollte für die fiktive Bemessungsgrundlage der BMVG-Beiträge bei **allen** solchen Bildungskarenzen - und zwar unabhängig vom Lebensalter - ausschließlich das Kinderbetreuungsgeld als fiktive Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

**Zu Ziffer 9 (§ 17):****Abs 1:**

Die Anmerkung in den Erläuternden Bemerkungen, dass die bisher nach Abs 1 Z 4 lit b mögliche Übertragung in einen Pensionsinvestmentfonds aufgrund von Änderungen im Zusammenhang mit dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu streichen ist, ist insoweit zu relativieren, als das gesetzliche Nachfolgeprodukt zum Pensionsinvestmentfonds Alt der Zukunftsvorsorge-Pensionsinvestmentfonds ist.

Die Bestimmung sollte daher um folgende Ergänzung des § 17 Abs 1 Z 4 lit b BMVG erweitert werden:

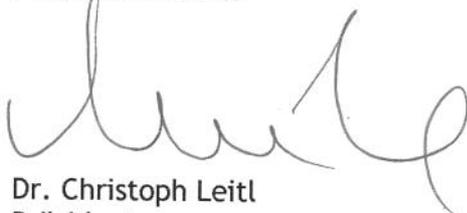
*„b) an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds gemäß dem Ia. Abschnitt des Investmentfondsgesetzes 1993 - InvFG 1993, BGBl. 532, durch den Erwerb von Anteilen an einem solchen Pensionsinvestmentfonds unter den Bedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g ff des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, oder“*

Korrespondierend zu dieser Regelung steht die Bestimmungen des § 27 BMVG. Die dort vorgesehenen Streichungen bezüglich „Pensionsinvestmentfonds“ sollten fallengelassen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der obigen Anmerkungen.

**Anmerkung:**

Gemäß dem Ersuchen des BMWA wird die Stellungnahme im Wege der elektronischen Post übermittelt.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.